

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Ing. Hans PENZ

St. Pölten, am 23. Jänner 2018

LH-ML-L-16/041-2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Sitzung der Landesregierung vom 16. Jänner 2018, eingebracht am 16. Jänner 2018, Ltg.-2137/A-4/253-2018, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Bezüglich des Informationsbegehrens zu Beschlüssen der NÖ Landesregierung darf ich auf den Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages vom 6. Juli 2017 – Landesgesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) und die Geschäftsordnung – LGO 2001, geändert werden, kundgemacht am 31.8.2017 im Landesgesetzblatt, LGBl. Nr. 71/2017, verweisen.

Die mit diesem Gesetzesbeschluss neu eingefügte Bestimmung des § 39a der Geschäftsordnung – LGO 2001 soll dabei eine Information des Landtages über die Beschlüsse der Landesregierung sicherstellen. Daher ist vorgesehen, dass der wesentliche Inhalt der von der Landesregierung gefassten Beschlüsse (Tagesordnung, Anwesenheit, Ein- oder Mehrstimmigkeit sowie Kurzbeschreibung des Beschlussinhaltes) dem Landtag spätestens nach Ablauf von zwei Werktagen nach der Sitzung zu übermitteln ist. Zudem wird dieser wesentliche Inhalt der Regierungsbeschlüsse auch im Internet veröffentlicht. Der Bericht hat daher nicht nur die beschlossenen Tagesordnungspunkte der Sitzung zu umfassen, sondern auch eine prägnante Wiedergabe

des wesentlichen Beschlussinhaltes. Die inhaltliche Wiedergabe findet aber bei Vorliegen berechtigter Geheimhaltungsinteressen ihre Grenzen.

Der Bericht soll an den Präsidenten des Landtages gerichtet werden und wird den Abgeordneten im Wege der Landtagsklubs zur Verfügung gestellt.

Die Regelung soll für den Fall von Umlaufbeschlüssen sinngemäß Anwendung finden.

§ 73 der Geschäftsordnung – LGO 2001 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die bezughabende Änderung des § 39a der Geschäftsordnung – LGO 2001 soll mit dem Tag der ersten Sitzung des Landtages der XIX. Gesetzgebungsperiode in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Mikl-Leitner eh.